

Lexis Briefings Personalrecht

Fahrtkostenvergütungen - Kilometergeld

Entgelt: Anspruch & Abrechnung > Dienstreise & Reisekosten · [Winkler/Patka](#) · Juli 2025

Verwendet der Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise sein eigenes Fahrzeug, so sind Vergütungen bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes bei entsprechendem Nachweis (Reisekostenabrechnungen, Fahrtenbuch) abgabenfrei. Erhält der Arbeitnehmer höhere Kilometergeldsätze ausbezahlt, so stellt der übersteigende Teil abgabenpflichtigen Arbeitslohn dar. Maximal kann abgabenfreies Kilometergeld für 30.000 km pro Kalenderjahr ausbezahlt werden. Gewährt der Arbeitgeber ein geringeres Kilometergeld, können Ersätze bis € 12.600,-/Kalenderjahr abgabenfrei gewährt werden.

Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von Kilometergeldern

1. Das Kilometergeld wird für eine Dienstreise/Dienstfahrt (= beruflich veranlasste Fahrt) und nicht für eine Privatfahrt, insb nicht für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung bezahlt.
2. Das Ausmaß an abgabenfrei auszahlbarem Kilometergeld ist mit 30.000 km bzw € 12.600,- jährlich begrenzt.
3. Der Arbeitnehmer trägt für den Einsatz des Privatfahrzeuges die Kosten. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug verwendet. Auch der Pkw des Partners, der Eltern, von Freunden etc ermöglicht, sofern eine Kostentragung durch den Arbeitnehmer gegeben ist, dass abgabenfreies Kilometergeld an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden kann.
4. Ein Fahrtenbuch oder eine gleichwertige Aufzeichnung ist zu führen.

Hinweis

Die Abgabefreiheit von Kilometern besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Taggeld. Daher können Kilometergelder bspw auch für Dienstreisen in einem Einsatzgebiet bei bereits „abgelaufener fünftägiger Anlaufphase“ abgabenfrei ausbezahlt werden. Auch lohngestaltende Vorschriften spielen in diesem Zusammenhang abgabenrechtlich keine Rolle; sieht der Kollektivvertrag zB lediglich eine Vergütung in Höhe der Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel vor, kann der Arbeitgeber dennoch abgabenfrei das amtliche Kilometergeld für die dienstlich gefahrenen Kilometer ausbezahlen.¹

Amtliches Kilometergeld

Verwendet der Arbeitnehmer im Rahmen einer Dienstreise sein eigenes Fahrzeug (bzw ein Fahrzeug, für das er die Kosten trägt), so sind Vergütungen bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes bei entsprechendem Nachweis (Reisekostenabrechnungen, Fahrtenbuch) abgabenfrei. Ein nachgewiesener höherer tatsächlicher Aufwand kann nur im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung in Form von Werbungskosten berücksichtigt werden. Das amtliche Kilometergeld beträgt:

	seit 1.7.2008 bis 31.12.2024 (in Euro)	ab 1.1.2025 ²
Pkw und Kombi	0,42	0,50
Mitreisender (*)	0,05	0,15
Motorräder bis 250 cm ³	0,24	0,50
Motorräder über 250 cm ³	0,24	0,50
Fußgänger und Fahrradfahrer mit eigenem Fahrrad/E-Bike		
• für die ersten 5 km	0,38	0,50
• ab dem 6. km	0,38	0,50
Fahrradfahrer mit Dienstfahrrad		
• für die ersten 5 km	kein Kilometergeld	kein Kilometergeld
• ab dem 6. km	kein Kilometergeld	kein Kilometergeld

(*) Nur für die dienstlich notwendige Mitbeförderung in einem Pkw oder Kombi.

Hinweis

Das amtliche Kilometergeld ist in der für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschrift (RGV) geregelt. Es gilt demnach für Beamte und findet auf in der Privatwirtschaft tätige Arbeiter und Angestellte keine (unmittelbare) Anwendung. Dennoch verweisen viele Kollektivverträge auf das amtliche Kilometergeld der RGV bzw übernehmen die amtlichen Kilometergeldsätze. Die arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage darf dabei jedoch nicht mit der steuerlichen Bestimmung (§ 26 Z 4 lit a EStG) verwechselt werden, wonach als Kilometergeld höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze steuerfrei/abgabenfrei ersetzt werden können.

Erhält der Arbeitnehmer höhere Kilometergeldsätze ausbezahlt, so stellt der übersteigende Teil abgabenpflichtigen Arbeitslohn dar. Das Gleiche gilt, wenn Kilometergelder ohne Nachweis ausbezahlt werden.

Der abgabenpflichtige Teil der Kilometergeldvergütungen

- ist ungeachtet der Anzahl der im Kalenderjahr anfallenden Dienstreisen als laufender Bezug abzurechnen,

- erhöht das Jahressechstel,
- ist in die Arbeitnehmerveranlagung einzubeziehen.

Werden Kilometergelder und zusätzliche mit einer Dienstreise zusammenhängende Aufwendungen (zB Garagen-, Mautkosten etc) vom Arbeitgeber ersetzt, dann sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Arbeitnehmer erhält das volle (amtliche) Kilometergeld, dann sind die zusätzlichen Vergütungen abgabenpflichtig.
2. Der Arbeitnehmer erhält nicht das volle (amtliche) Kilometergeld, dann kann ein Teil der zusätzlichen Vergütungen abgabenfrei ausbezahlt werden.
3. Der Arbeitnehmer erhält kein (amtliches) Kilometergeld, dann kann der Arbeitgeber einen Betrag in Höhe des abgabenfrei möglichen (amtlichen) Kilometergeldes abgabenfrei auszahlen.

Zur Verdeutlichung s folgendes Beispiel.

Welche Kosten sind mit dem Kilometergeld abgedeckt?

Mit den amtlichen Kilometergeldern sind insb folgende Aufwendungen abgegolten:

- Absetzung für Abnutzung,
- Benzin, Öl,
- Servicekosten und Reparaturkosten aufgrund des laufenden Betriebs,
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio usw),
- Steuern, Gebühren,
- Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung),
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs (ARBÖ, ÖAMTC),
- Finanzierungskosten,
- Parkgebühren, Mautgebühren, Kosten der Autobahnvignette,
- Kosten des Navigationsgeräts.

Kilometergeldbegrenzung

Abgabenfreies Kilometergeld kann bei Zutreffen aller Voraussetzungen für maximal 30.000 km³ pro Kalenderjahr ausgezahlt werden.

Bei dieser Kilometerobergrenze sind auch die vom Arbeitgeber ausbezahlten, abgabenfreien Kilometergelder für Familienheimfahrten (= Fahrten an arbeitsfreien Tagen vom Einsatzort zum Familienwohnsitz und zurück) einzubeziehen.

Wird vom Arbeitgeber ein geringeres Kilometergeld ausbezahlt, kann er einen abgabenfreien Kostenersatz bis zu jährlich € 12.600,- auszahlen. Ab dem Zeitpunkt des Überschreitens dieses Betrages im Kalenderjahr sind Kilometergelder für dieses Kalenderjahr abgabenpflichtig.

Hinweis

Die 30.000-km-Grenze bzw der Kalenderjahresgrenzbetrag € 12.600,– gilt pro Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer kann diese Grenzbeträge nicht dadurch „aushebeln“, dass er mehrere Kraftfahrzeuge neben- oder hintereinander verwendet.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die Vergütungen für alle Verkehrsmittel des Arbeitnehmers (Pkw, Motorrad, Fahrrad) hinsichtlich der Kilometerobergrenze von 30.000 km bzw hinsichtlich des betraglichen Grenzbetrages von € 12.600,– zusammenzurechnen. Mitfahrerzuschläge erhöhen nach Ansicht der Finanz den betraglichen Grenzbetrag von € 12.600,– nicht. Höhere Aufwendungen können im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (über Einzelnachweis) geltend gemacht werden. Zusätzlich zu den € 12.600,– kann nur das Kilometergeld für Fußgänger steuerfrei ausbezahlt werden.

Hiezu s folgende Beispiele.

Limitierte Kilometergelder

Vom Arbeitgeber ausbezahlte limitierte (= pauschalierte) Kilometergelder sind dann abgabenrechtlich zulässige Pauschalierungen von Kilometergeldern, wenn der Arbeitgeber eine Jahresabrechnung vornimmt und eine Rückzahlung in Höhe des nicht ausgeschöpften Jahresbetrages verlangt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer die Berechnungsgrundlagen in Form eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches vorlegt, aus dem die konkreten Dienstfahrten einwandfrei ersichtlich sind. Pauschalierte Vorauszahlungen sind allerdings dann abgabenpflichtig, wenn nicht mindestens einmal jährlich eine exakte Abrechnung erfolgt.⁴

Parkgebühr ist höher als Kilometergeld

Fallen bei einer Dienstreise sowohl Kilometergelder als auch Parkgebühren an und sind die Parkgebühren höher als das zustehende Kilometergeld, kann der Arbeitgeber diese höheren Parkgebühren anstelle des Kilometergeldes abgabenfrei auszahlen. Diese Verrechnungsmethode hat aber für einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) zu erfolgen. Ein Wechsel zwischen Kilometergeldersatz und dem Ersatz von tatsächlichen Kosten je einzelner Dienstreise ist nicht zulässig.⁵

Das Fahrtenbuch oder vergleichbare Aufzeichnungen

Benützt der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers für die Durchführung von Dienstreisen sein eigenes Kraftfahrzeug und werden als Fahrtkostenvergütungen Kilometergelder gewährt, so müssen als Nachweis für das Vorliegen der Aufwendungen in entsprechender Höhe geeignete Aufzeichnungen geführt werden. Neben dem Fahrtenbuch sind auch andere Belege und Unterlagen,⁶ die die erforderlichen Eintragsmerkmale (bspw Reisekostenabrechnungen etc) enthalten, zur Nachweisführung geeignet.⁷ S hiezu auch eine Checkliste.

Ein Fahrtenbuch ist dann als Nachweis für die Abrechnung von Kilometergeldern geeignet, wenn es

- übersichtlich und korrekt geführt wird, die von der Finanzverwaltung bzw Rechtsprechung geforderten Inhalte aufweist und
 - zeitnah (längstens eine Woche nach der Fahrt) geführt wird.
- Hinweis

Die Anforderung an die Qualität der Aufzeichnungen steigt mit der Anzahl der dienstlich zurückgelegten Kilometer.

Hinweise zu einem mittels Excel geführten Fahrtenbuch

Der UFS hatte zu entscheiden, ob ein im Excel geführtes Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Die Kernaussage dieser Entscheidung⁸ lautet:

„Ein mit MS Excel geführtes Fahrtenbuch ist zwar formell nicht ordnungsgemäß, da die Software die Möglichkeit eröffnet, den bereits erfassten Datenbestand im Nachhinein abzuändern, wobei der ursprüngliche Bestand und die erfolgten Änderungen nicht mehr nachvollziehbar sind. Dies berechtigt für sich alleine aber noch nicht zu einer Änderung des Anteils der privat veranlassten Fahrten, wenn die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch durch andere Änderungen (Hinzuschätzung von 30 Prozent mit der Folge der Verweigerung der Halbierung des Pkw-Sachbezugs) nachvollziehbar sind.“

Aus diesem UFS-Urteil ergeben sich für die Praxis die folgenden Hinweise:

- Im Excel geführte Fahrtenbücher sind formell nicht ordnungsgemäß. Der Grund: Die nachträglich mögliche, „spurenlose“ Datenveränderung.
- Formell nicht ordnungsgemäß heißt aber nicht automatisch auch, dass das Fahrtenbuch inhaltlich unrichtig ist.
- Als Nachweis dafür, dass die Privatfahrten nicht mehr als 6.000 km im Jahr (Anmerkung: maßgeblich für den halben Sachbezug) betrugen, kommen neben dem Fahrtenbuch auch andere Beweismittel in Betracht.
- Ist insgesamt die Privatfahrkilometeranzahl unter Berücksichtigung aller vorhandenen Beweismittel plausibel und kann die Finanzbehörde nicht darlegen, dass nachträglich Datenveränderungen vorgenommen wurden, dann sind die im – formell nicht ordnungsgemäßen – Fahrtenbuch ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometer anzuerkennen.

Hinweis

Arbeitsrechtlicher Hinweis: Nutzt ein Arbeitnehmer für Dienstreisen das Privatfahrzeug, so gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass diesfalls der Arbeitgeber – wenn der Arbeitnehmer während einer Dienstfahrt mit seinem privaten Pkw einen Unfall erleidet – grundsätzlich im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Risikohaftung für einen entstandenen Schaden (unter gewissen Voraussetzungen) ersatzpflichtig wird.

¹ LStR 2002 Rz 712b.

² Die Beträge wurden aufgrund der erhöhten Spritpreise und Erhaltungskosten durch eine Änderung der Reisegebührenvorschrift (§§ 10, 77 Abs 45 RGV) per 1.1.2025 angehoben und aus Gründen der Vereinheitlichung angepasst.

³ VwGH 2001/15/0088 = ARD 5605/12/2005.

⁴ LStR 2002 Rz 712a.

⁵ LStR 2002 Rz 712c.

⁶ VwGH 2001/ 15/0191 = ARD 5334/33/2002; VwGH 2001/13/0092 = ARD 5411/31/2003.

⁷ LStR 2002 Rz 290.

⁸ UFS Innsbruck RV/0676-I/06 = ARD 5796/8/2007.



Elfriede Mayer 3.9.2025